



Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0328 Status: öffentlich Datum: 17.11.2017		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.11.2017	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
07.12.2017	Kreisausschuss			
20.12.2017	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr und der Einheiten des Katastrophenschutzes außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)

Sachverhalt:

Die bisherige Gebührensatzung aus dem Jahr 2003 entspricht rechtlich und inhaltlich nicht mehr der aktuellen Situation und genügt nicht den rechtlichen Anforderungen an die Kalkulation einer solchen Satzung. Die bisherige Satzung soll daher durch eine Neufassung ersetzt werden.

Hierzu wurde ein auf der aktuellen Rechtslage basierender Satzungsentwurf gefertigt und mit dem Rechnungsprüfungsamt sowie dem Amt für Finanzen abgestimmt (sh. Anlage).

Eckpunkte der geplanten Änderungen sind:

- Anhebung der Stundensätze für das in der FTZ, der Atemschutz- und der Funkwerkstatt tätige Personal
- soweit möglich Pauschalierung von Dienstleistungen zur besseren Kontrolle und Planung
- klare Abgrenzung und Festschreibung von kostenfreien und kostenpflichtigen Leistungen
- Ersatzteile werden weiterhin zum Selbstkostenpreis abgegeben

Nach intern durchgeführten Kalkulationen müssen die Kommunen als Hauptnutzer der Werkstatteleistungen mit einer Kostensteigerung von 10 bis 15 % rechnen. Eine entsprechende Information über die geplante Neufassung und die zu erwartende Kostensteigerung haben die Kommunen im Juli dieses Jahres erhalten. Durch die Pauschalierung eines Großteiles der Leistungen der Atemschutzwerkstatt und der Funkwerkstatt werden die entstehenden Kosten für die Kostenschuldner insgesamt besser kalkulierbar.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung wird beschlossen.

Luttmann